

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1962	Nummer 73
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203	1. 6. 1962	RdErl. d. Innenministers Auswirkung der Neufassung des Landesbeamtengesetzes auf Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung	1096
203302	15. 6. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 6. Juli 1961 über die Nachdienstentschädigung an Angestellte gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst	1096
21220	18. 6. 1962	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	1097
631	13. 6. 1962	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anlage und Unterhaltung von Begangspfaden	1097
791	7. 6. 1962	RdErl. d. Kultusministers Naturschutzbehörden	1097

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
18. 6. 1962	Bek. — Landtagswahl 1962; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	1097
27. 6. 1962	Bek. — Landtagswahl 1962; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	1104
	Arbeits- und Sozialminister	
15. 6. 1962	Bek. — Bekanntmachung über ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine	1097
	Notiz	
8. 6. 1962	Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Paraguay in Münster (Westf.), Herrn Dr. Otto Eulerich	1098
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland	
15. 6. 1962	Betrifft: 5. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	1098
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 39 v. 15. 6. 1962	1099
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 12 v. 15. 6. 1962	1099
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 82. und 83. Sitzung (49. Sitzungsabschnitt) am 6. und 7. Juni 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1100
	Wichtige Mitteilung für die Bezieher	1104

I.

203

Auswirkung der Neufassung des Landesbeamtengesetzes auf Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der DisziplinarordnungRdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1962 —
II A 1 — 25.21.24 — 163/62

Da die Paragraphenfolge der Neufassung des Landesbeamtengesetzes v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) von der ursprünglichen Gesetzesfassung abweicht, gebe ich nachstehend den Artikel IV des Änderungsgesetzes v. 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) unter Berücksichtigung der neuen Paragraphenbezeichnungen des Landesbeamtengesetzes bekannt:

„Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

- a) Artikel I Nr. 119¹⁾, 125 Buchstabe c²⁾ und d³⁾, 153 Buchstabe c⁴⁾ und Buchstabe g (§ 221 Abs. 2 Nr. 6 und 7 des Landesbeamtengesetzes) am 1. September 1953, Nr. 153 Buchstabe c mit der Maßgabe, daß ein Zahlungsausgleich für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht gewährt wird,
- b) Artikel I Nr. 110 Buchstabe a⁵⁾ am 1. Januar 1955,
- c) Artikel I Nr. 91 Buchstabe b⁶⁾ am 1. Januar 1957,
- d) Artikel I Nr. 156 (§ 228 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes) am 1. Oktober 1961,
- e) Artikel I Nr. 154 (§ 222 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes) am 1. April 1962.

(3) Die Vorschriften über die Laufbahnen (§ 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes) können übergangsweise bestimmen, daß Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften begonnen oder abgeschlossen haben, auch dann zu Beamten auf Probe ernannt werden können, wenn sie die Voraussetzung des § 19 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes nicht erfüllen.

(4) Die Landesminister erlassen für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gebühren für die Prüfungen nach den §§ 18 und 19 und die Staatsprüfungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Landesbeamtengesetzes; anderweitige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(5) Die Vorschriften der §§ 88, 89 und 91 sowie des Abschnitts V Unterabschnitt 5 des Landesbeamtengesetzes gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge (Verwaltungspraktikanten).

(6) Für die Anwendung des Artikels I Nr. 102⁷⁾, 106⁸⁾ und 108 Buchstabe a⁹⁾ gilt § 221 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß Anträge, die bis zum 30. November 1962 gestellt werden, als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt gelten.

(7) Ist in der Zeit vom 1. April 1956 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(8) Ist in den Fällen des § 162 des Landesbeamtengesetzes im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes die Nachversicherung durchgeführt, so verbleibt es dabei; eine Abfindung wird nicht gewährt.

(9) In den Fällen des § 222 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zahlungsausgleich für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht gewährt.

(10) Hat ein Beamter während des ersten oder zweiten Weltkrieges einen Dienstunfall erlitten, so ist Versorgung nach § 228 des Landesbeamtengesetzes zu gewähren, wenn der Versorgungsberechtigte erklärt, daß er diese Versorgung an Stelle der Unfallfürsorge beziehen wolle. Die Erklärung wirkt vom Ersten des Monats, in dem sie abgegeben worden ist; sie ist unwiderruflich und gilt

auch für eine spätere Hinterbliebenenversorgung. Ist zu Lebzeiten des Beamten keine Erklärung abgegeben worden und sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so können diese die Erklärung nur gemeinsam abgeben.

(11) Die bisherigen Mitglieder des Landespersonalausschusses und ihre Stellvertreter, die als solche von der Landesregierung berufen sind, scheiden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landespersonalausschuß aus.

(12) An Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge (Angestellten- und Handwerkerlehrlinge) und Anlernlinge im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Tuberkulosehilfe nach den für Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Beschäftigungsverhältnisses gewährt. Den Dienstkräften der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leistende Fürsorge auch durch Abschluß einer Versicherung gewährt werden. Die zur Ausführung des Satzes 1 erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister. Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge gilt vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung.

(13) Den Landschaftsverbänden wird die Durchführung der Tuberkulosehilfe nach § 88 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes und Absatz 12 Satz 1 dieses Artikels übertragen. Sie können die Landkreise und kreisfreien Städte an der Durchführung beteiligen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die nach ihren gesetzlichen Aufgaben Tuberkulosehilfe für andere Personen durchzuführen haben, können für ihre Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie deren Ehegatten und zum Kinderzuschlag berechtigenden Kinder die Tuberkulosehilfe selbst gewähren. Die Kosten werden von dem Dienstherrn oder dem Träger der Versorgungslast erstattet.“

¹⁾ Nr. 119: Neufassung des früh. § 159 LBG (jetzt: § 162 LBG).

²⁾ Nr. 125 Buchst. c: Neufassung des früh. § 165 Abs. 5 LBG (jetzt: § 168 Abs. 6 LBG).

³⁾ Nr. 125 Buchst. d: Anfügung des früh. § 165 Abs. 6 LBG (jetzt: § 168 Abs. 5 LBG).

⁴⁾ Nr. 153 Buchst. c: Streichung des früh. § 203 Abs. 1 Nr. 3 LBG.

⁵⁾ Nr. 110 Buchst. a: Neufassung des früh. § 146 Abs. 1 LBG (jetzt: § 148 Abs. 1 LBG).

⁶⁾ Nr. 91 Buchst. b: Streichung des früh. § 121 Abs. 2 LBG.

⁷⁾ Nr. 102: Neufassung des früh. § 132 Abs. 2 und 3 LBG (jetzt: § 134 Abs. 2 und 3 LBG).

⁸⁾ Nr. 106: Neufassung des früh. § 137 LBG (jetzt: § 139 LBG).

⁹⁾ Nr. 108 Buchst. a: Neufassung des früh. § 139 Satz 1 LBG (jetzt: § 141 Satz 1 LBG).

— MBl. NW. 1962 S. 1096.

203302

**Tarifvertrag vom 6. Juli 1961
über die Nachdienstentschädigung an Angestellte
gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BAT;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der
Angestellten im öffentlichen Dienst**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1738/IV/62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 26.17 — 15388/62 —
v. 15. 6. 1962

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 3. Mai 1962 mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst einen Anschlußtarifvertrag zu dem obengenannten Tarifvertrag abgeschlossen. Der Anschlußtarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie der am 6. Juli 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugs-

erlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1526/SMBl. NW. 203302).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1096.

21220

Anderung

der Satzung der Nordrheinischen Ärzteverordnung Vom 18. Juni 1962

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 7. April 1962 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBl. NW. 21220) beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1962 — VI C 1 — 14.06.60.3 — genehmigt worden ist.

§ 1

1. § 4 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Der Aufsichtsausschuß besteht aus 9 Angehörigen der Ärztekammer Nordrhein, von denen mindestens 2 angestellte Ärzte und mindestens 3 niedergelassene Kassenärzte sein müssen.

Entscheidend ist der Berufsstatus der Mitglieder des Aufsichtsausschusses im Zeitpunkt der Wahl.

2. In § 9 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Zeiten der Berufsunfähigkeit sind hiervon ausgenommen.

3. § 10 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

Zeiten voraufgegangener Berufsunfähigkeit sind davon ausgenommen.

4. § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

Zur Deckungsrückstellung gehört auch die Rückstellung für die Rentenanpassung gemäß § 26, der in jedem Geschäftsjahr der Unterschiedsbetrag zwischen den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Vermögenserträgen und der rechnungsmäßigen Verzinsung der Deckungsrückstellung zuzuführen ist. Sie darf nur zur Deckung der Rentenanpassung in Anspruch genommen werden.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1962 S. 1097.

631

Anlage und Unterhaltung von Begangspfaden

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 6. 1962 — IV D 1 14—01

Wie bei Prüfung der Forstwirtschaftsrechnungen festgestellt ist, sind bisher die Kosten für die Anlage und Unterhaltung der Begangspfade bei den verschiedensten Wirtschaftstiteln veranschlagt und verrechnet worden.

Die Begangspfade dienen wie alle Forstwirtschaftswege im allgemeinen gleichzeitig mehreren Zwecken, nämlich dem Forst- und Jagdschutz, dem Heranbringen der Waldarbeiter und Geräte zu den Arbeitsstätten des Holzeinschlages, der Bestandespflege, der Forstkulturen usw. Die Kosten für die Anlage und Unterhaltung der Begangspfade sind daher nicht anders zu verbuchen wie die Ausgaben für die übrigen Forstwirtschaftswege, d. h. sie sind bei Einzelplan 10, Kapitel 1026, Titel 412 (Forstwirtschaftswegebau) zu verrechnen. Nur wenn die Begangspfade ausschließlich oder überwiegend zu jagdwirtschaftlichen Zwecken angelegt und unterhalten werden, sind ihre Kosten bei Einzelplan 10, Kapitel 1026, Titel 404 zu veranschlagen und zu buchen.

Von der Verbuchung der Ausgaben für Begangspfade bei anderen Forstwirtschaftstiteln ist künftig abzuweichen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1962 S. 1097.

791

Naturschutzbehörden

RdErl. d. Kultusministers v. 7. 6. 1962 — III C 3 — 20 — 0
— 2111/62

Mein RdErl. v. 18. 1. 1951 betr. Naturschutzbehörden — Aktz. III K 2 — 40 — 1 — 271/51 — (SMBl. NW. 791, ABl. KM. NW. 1951 S. 24) wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 18. 1. 1951 — III K 2 — 40 — 1 — 271/51 — (MBl. NW. S. 154/SMBl. NW. 791, ABl. KM. NW. 1951 S. 24).

An alle Naturschutzbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 1097.

II.

Innenminister

Landtagswahl 1962; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 18. 6. 1962 —
I B 1/20—11.62.12

Die Herren Oberstadtdirektor Dr. Walter Kliemt, Stadtdirektor Dr. Hillmann, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer Hans Wertz und Stadtdirektor Hans Berge haben gebeten, sie mit Rücksicht auf ihre Bewerbung um ein Landtagsmandat von ihrem Amt als Kreiswahlleiter bzw. Stellvertreter des Kreiswahlleiters zu entbinden. Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) habe ich daher ernannt

1. für Herrn Oberstadtdirektor Dr. Walter Kliemt in Dortmund zum Kreiswahlleiter in den Wahlkreisen 106 bis 111 — Dortmund I-VI —
Herrn Stadtdirektor Dr. Helmut Hillmann in Dortmund,
2. für Herrn Stadtdirektor Dr. Helmut Hillmann in Dortmund zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters in den Wahlkreisen 106 bis 108, 110 und 111 — Dortmund I-III und V-VI —
Herrn Beigeordneten Fritz Kauermann in Dortmund,
3. für Herrn Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerer Hans Wertz zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis 1 — Aachen-Stadt —
Herrn Direktor Dr. Friedrich Reiff
und
4. für Herrn Stadtdirektor Hans Berge zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters in den Wahlkreisen 13 bis 18 — Köln-Stadt I-VI —
Herrn Beigeordneten Rolf Kattanek.

— MBl. NW. 1962 S. 1097.

Arbeits- und Sozialminister

Bekanntmachung über ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferlaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 6. 1962 —
III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Fritz Tyroff Kettwig, Laupen- dahlerstr. 25	B 21 L/60	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf
Alfred Adolf Essen-Werden, Ruhrtalerstr. 167	B 20 L/60	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf
Walter Breitmoser Selm-Westf., Eichenstr. 13	B 5/61	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Essen
Dr.-Ing. Günther Hilgarth Wolfenbüttel, Kiefernweg 22	B 15 L/60	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf
Emil Schöler Bruch bei Wiehl	B K 431/61	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Köln
Otto Knabe Erlenhausen	B K 326/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Köln

— MBl. NW. 1962 S. 1097.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Paraguay in Münster i. W., Herrn Dr. Otto Eulerich

Düsseldorf, den 8. Juni 1962 —
I/5 — 442 — 1/62

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von

Paraguay in Münster i. W. ernannten Herrn Dr. Otto Eulerich am 1. Juni 1962 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg und Detmold.

— MBl. NW. 1962 S. 1098.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 5. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 5. Tagung auf

Montag, den 16. Juli 1962, 10.00 Uhr,
nach
Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Wahl des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses
3. Ergänzungswahlen zum Landschaftsausschuß und zu Fachausschüssen
4. Überblick über Arbeitsergebnisse und Probleme der Verwaltung
5. Nachtragsstellenplan 1962
6. Abnahme der Jahresrechnung 1959 und Entlastung.

Köln, den 15. Juni 1962

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— MBl. NW. 1962 S. 1098.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 39 v. 15. 6. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
2030		Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271)	336
20320	21. 5. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Justizvollstreckungsassistenten vom 6. Dezember 1955 — GS. NW. S. 325 —	333
314	21. 5. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Justizvollstreckungsassistenten (JVADO)	333
77	24. 5. 1962	Verordnung über die Übertragung der Befugnis nach § 154 Buchst. b der Ersten Wasserverbandsverordnung	334
97	1. 6. 1962	Verordnung NW TS Nr. 5/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Weiterbau der Bundesautobahn Oberhausen—Emmerich Erdarbeiten zur Herstellung des Dammkörpers von km 46,0 bis km 54,0 Erdlos E 13“	334
	5. 6. 1962	Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen zu Düsseldorf — § 45 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 23. Februar 1962 (BGBl. I S. 104 ff.)	335

— MBL NW. 1962 S. 1099.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Parteien im Zusammenhang mit dem Scheidungsrechtsstreit einen umfassenden, ihre Vermögensbeziehungen für die Zeit nach der Scheidung im einzelnen regelnden außergerichtlichen Vergleich und erklären sie diesen in dem einzigen Termin zur mündlichen Verhandlung des Scheidungsverfahrens nach Erlass des noch nicht rechtskräftigen Scheidungsurteils zu Protokoll des Gerichts, so erwachsen den Rechtsanwälten zwei volle gesetzliche Regelgebühren vom Gegenstand des Vergleichs. OLG Düsseldorf vom 14. Februar 1962 — 10 W 209/61	149
Anordnung über die Entlastung der Staatsanwälte durch die Beamten des gehobenen Dienstes	141	4. BRAGEBO §§ 126, 27. — Zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Auslagen des Armenanwalts für Fotokopien aus der Landeskasse. OLG Düsseldorf vom 5. Januar 1962 — 10 W 206/61	150
Bestimmungen über die Besorgung von Hausdienstgeschäften	142	5. BRAGEBO § 11 I Satz 2. — Bei Anordnungsverfahren nach § 627 ZPO und bei Unterhaltsvergleichen, die erstmalig in der Berufungsinstanz des Ehescheidungsrechtsstreits anhängig werden, findet eine Erhöhung der Gebühren um drei Zehntel nach § 11 I Satz 2 BRAGEBO nicht statt. OLG Hamm vom 11. August 1961 — 14 W 98/61	151
Geschäftliche Behandlung ausländischer Schiedssprüche	144	6. BRAGEBO §§ 13 III und IV, 33 I und II. — Ist in einem gerichtlichen Vergleich außer dem Gegenstand des Rechtsstreits ein nicht streitbefangener Gegenstand einbezogen, so sind die Prozeßgebühren gemäß § 13 III BRAGEBO anders als nach der früheren gesetzlichen Regelung nach Teilwerten getrennt zu berechnen, wenn für die einzelnen Teile verschiedene Gebührensätze anzuwenden sind. — Sie dürfen jedoch den Betrag der vollen, nach dem ganzen Vergleichsobjekt berechneten Gebühren nicht übersteigen. OLG Hamm vom 19. Oktober 1961 — 14 W 123/61	152
Geschäftliche Behandlung der gerichtlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach der Bundesnotarordnung	144	7. BRAGEBO §§ 36 I, 23 I S. 1. — Durch die Mitwirkung des Anwalts bei einem Kostenvergleich, der vor der Erledigung der Hauptsache abgeschlossen wird, entsteht kein Gebührenanspruch. OLG Hamm vom 2. März 1962 — 14 W 191/61	152
Bekanntmachungen	145		
Personalnachrichten	146		
Rechtsprechung			
Kostenrecht			
1. KostO § 20 I. — Bei der Ermittlung des Geschäftswerts für einen Kaufvertrag sind dem Kaufpreis nur solche Leistungen des Käufers hinzuzurechnen, die ebenso wie der Kaufpreis ein Entgelt für die Überlassung des Kaufgegenstandes darstellen und deshalb dem Verkäufer oder einem von ihm bestimmten Dritten wirtschaftlich zugute kommen. OLG Düsseldorf vom 26. Februar 1962 — 3 W 390/61	148		
2. KostO §§ 26 I, 44 I. — Erfolgt ein Kommanditistenwechsel im Wege der Rechtsnachfolge in der Weise, daß ein ausscheidender Kommanditist seine Beteiligung mit Genehmigung der Gesellschaft an zwei neu eintretende Kommanditisten überträgt, von denen jeder nur einen Teil der ursprünglichen Einlage erhält, so handelt es sich bei der Anmeldung des Kommanditistenwechsels zum Handelsregister um eine Anmeldung mit einem bestimmten Geldbetrag, die kostenrechtlich einen einheitlichen Vorgang betrifft. OLG Köln vom 28. Dezember 1961 — 8 W 148 und 150/61	148		
3. BRAGEBO §§ 13 VI, 23, 32 II, 118 I Nr. 1 und 2. — Schließen die durch Rechtsanwälte vertretenen			

— MBL NW. 1962 S. 1099.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Vierte Wahlperiode —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 82. und 83. Sitzung (49. Sitzungsabschnitt)
am 6. und 7. Juni 1962

Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
—	—	Verpflichtung des Abg. Tollmann (CDU)	Der für den verstorbenen Abg. Dr. Erich Stuckel (CDU) mit Wirkung vom 5. Juni 1962 in den Landtag eingetretene Peter Tollmann, Wuppertal-Barmen, Völklinger Str. 18, wurde als Mitglied des Landtags verpflichtet. (6. 6.)
1	795	Ernennungen beim Landesrechnungshof	Den Ernennungen wurde bei einer Stimmenthaltung zugestimmt. (6. 6.)
2	742	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung mit dem Datum des Inkrafttretens „1. Juli 1962“ und folgender Änderung einstimmig verabschiedet: Artikel I Ziffern 43 und 44 erhalten folgenden Wortlaut: „43. Kreditbeiräte für landwirtschaftliche Eingliederungsverfahren nach dem FlüSG und BVFG — Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Februar 1960 — V 250 — 909:0 — SMBl. NW. 78141 — 44. Kreditausschüsse für landwirtschaftliche Eingliederungsverfahren nach dem FlüSG und BVFG — Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Februar 1960 — V 250 — 909:0 — SMBl. NW. 78141 —.“ (6. 6.)
3	744	Entwurf eines Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (6. 6.)
4	752	Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Bestimmungen des Getränkesteuerrechts	Der Gesetzentwurf wurde zusammen mit dem Änderungsantrag Drucksache Nr. 783 gegen eine Stimme bei einigen Stimmenthaltungen an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (7. 6.)
	783	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	
5	762	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf einer Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)	Ziff. 1 angenommen, (7. 6.) Ziff. 2 bis 5 abgelehnt. (7. 6.) Ziff. 6 angenommen. (7. 6.)
	765	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	angenommen. (7. 6.)

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
	766	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	abgelehnt. (7. 6.)
	767	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	abgelehnt. (7. 6.)
	768	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	abgelehnt. (7. 6.)
	769	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	abgelehnt. (7. 6.)
	770	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	abgelehnt. (7. 6.)
	771	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	abgelehnt. (7. 6.)
	772	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	angenommen. (7. 6.)
	773	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	angenommen. (7. 6.)
	774	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	erledigt durch Annahme der Drucksache Nr. 780 Ziff. 5. (7. 6.)
	775	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	abgelehnt. (7. 6.)
	780	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	angenommen. (7. 6.)
	804	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	angenommen. (7. 6.)
	806	Änderungsantrag des Abg. Schmitz (CDU)	abgelehnt. (7. 6.)
	807	Änderungsantrag des Abg. Holz u. a. (CDU)	zurückgezogen. (7. 6.)
	808	Änderungsantrag des Abg. Schulhoff u. a. (CDU)	abgelehnt. (7. 6.)
	740 796	Gesetzentwurf einer Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 740 in Verbindung mit Drucksache Nr. 796 — wurde nach der 2. Lesung unter Berücksichtigung der weiteren angenommenen Änderungsanträge Drucksachen Nr. 780 Ziff. 6 und 804 — mit großer Mehrheit angenommen, nach der 3. Lesung bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit verabschiedet. (7. 6.)
	810	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	} abgelehnt. (7. 6.)
	811	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	
	812	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	
6	776	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG — BSHG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung bei einer Stimmenthaltung verabschiedet. (7. 6.)

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
7	787	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG — KOF)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
8	781	Entwurf eines Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung gegen drei Stimmen angenommen, nach der 3. Lesung gegen drei Stimmen verabschiedet. (7. 6.)
9	785	Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) —	Von der Tagesordnung abgesetzt. (6. 6.)
10	784	Entwurf eines Gesetzes über das forstliche Nachbarrecht	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit folgender Berichtigung einstimmig angenommen: In § 3, letzter Satz, ist das Wort „Entscheidung“ durch „Entstehung“ zu ersetzen; nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (7. 6.)
11	782 738	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG —)	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 738 — wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, (6. 6.) nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (7. 6.)
12	790 688	Entwurf eines Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer nach dem Bundesbaugesetz	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 688 — wurde nach der 2. Lesung mit der vorgeschlagenen Änderung gemäß Drucksache Nr. 790 einstimmig angenommen, (6. 6.) nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (7. 6.)
13	797	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit Mehrheit angenommen, nach der 3. Lesung mit Mehrheit verabschiedet. (7. 6.)
	786	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Für erledigt erklärt.
	805	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt. (7. 6.)
14	798	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 798 — wurde nach der 2. Lesung in seinen Ziffern 1 und 2 einstimmig, in seiner Ziffer 3 bei Stimmenthaltung der SPD mit Mehrheit angenommen; nach der 3. Lesung in seinen Ziffern 1 und 2 einstimmig, in seiner Ziffer 3 gegen eine Stimme bei Stimmenthaltung der SPD verabschiedet. (7. 6.)
	809	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	In getrennter Abstimmung der einzelnen Ziffern (mit Ausnahme der Ziffern 3 und 4, welche identisch sind mit den Ziffern 1 und 2 der Drucksache Nr. 798)

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
			bei Stimmenthaltung der FDP mit Mehrheit abgelehnt. (7. 6.)
15	799	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. und 3. Lesung mit Mehrheit abgelehnt. (7. 6.)
16	757	Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 auf die von den Gemeinden und Landkreisen erhobenen Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung bei einer Stimmenthaltung angenommen, (6. 6.) nach der 2. Lesung gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung angenommen, (7. 6.) nach der 3. Lesung gegen eine Stimme bei zwei Stimmenthaltungen verabschiedet. (7. 6.)
17	788	Abkommen über Aufgaben und Finanzierung des Polizeiinstituts Hilstrup	Dem Abkommen wurde zugestimmt (einstimmig). (6. 6.)
18	761	Interpellation Nr. 26 der Fraktion der SPD betr. Bodenpreise und Baulandbeschaffung für den Wohnungsbau	Die Interpellation wurde durch Herrn Minister Erkens mündlich beantwortet. (7. 6.)
19	791	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im Auslaufzeitraum des Rechnungsjahres 1961	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen. (6. 6.)
20	800 686	Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Landeshaushaltsrechnung 1959 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1959 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 800 — wurde bei einigen Stimmenthaltungen angenommen. (6. 6.)
21	801	Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses betr. Bericht über die angestellten Untersuchungen gemäß dem Auftrag des Landtags vom 4. Oktober 1961 — Drucksache Nr. 531 —	Von der Tagesordnung abgesetzt. (6. 6.)
22	802	Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Von der Tagesordnung abgesetzt. (6. 6.)
23	779	Antrag der Fraktion der FDP betr. Radar-kontrollen der Verkehrspolizei	Wird während des 50. Sitzungsabschnitts behandelt. (7. 6.)
24	747 792	Beschlüsse zu Eingaben	Wird während des 50. Sitzungsabschnitts behandelt: (7. 6.)

Innenminister**Landtagswahl 1962;
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer
Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1962 —
I B 1/20 — 11.62.12

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) habe ich

in den Wahlkreisen Nr. 145 — Minden-Nord und 146 — Minden-Süd für den erkrankten Kreisdirektor, Herrn Karl Klaffei,

Herrn Kreisoberamtmann
Wilhelm Bredemeyer,
Minden, Kreisverwaltung,

zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters ernannt.

Bezug: Meine Bek. v. 26. 3. 1962 (MBI. NW. S. 599).

— MBI. NW. 1962 S. 1104.

Wichtige Mitteilung für die Bezieher

Nachdem die Subskriptionsfrist für die Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen abgelaufen ist, ist der Bezugspreis für die SGV auf

69,50 DM

festgesetzt worden.

Bestellungen, die in Höhe der in geringer Zahl hergestellten Überhangexemplare befriedigt werden können, sind unter Voreinsendung des Betrages auf eines der Konten des Gesetz- und Verordnungsblattes oder des Ministerialblattes

31 823 Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf oder

27 64 Postscheckkonto Essen

an die Redaktion zu richten.

— MBI. NW. 1962 S. 1104.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.